

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **41 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Abonnementspreis.**

Für das ganze Jahr Fr. 3.—  
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint  
je auf den 1. des Monats.



**Einrückungsgebühr.**

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen frankiert  
bis spätestens den 15. des Monats  
an die Erziehungskanzlei.

# Amtliches Schulblatt

## des Kantons Zürich.

**XLI. Jahrgang.**

**Nr. 5.**

**1. Mai 1926.**

---

**Inhalt:** 1. Weisungen für den deutschen Sprachunterricht in den Schulen des Kantons Zürich. — 2. Der Unterricht in Sittenlehre auf der Primarschulstufe. — 3. Einführung in die neue Eidgenössische Turnschule. — 4. Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1925/26. — 5. Patentierung von Primarlehrern. — 6. Patentierung von Arbeitslehrerinnen. — 7. Patentierung von Haushaltungslehrerinnen. — 8. Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Schuljahres 1926/27. — 9. Verhandlungen der Schulkapitel im Schuljahr 1926/27. — 10. Anschaffungen für die Kapitelsbibliotheken. — 11. Preisaufgabe. — 12. Ostschweizerischer Berufsberaterkurs. — 13. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 14. Neuere Literatur. — 15. Inserate.

---

### Weisungen

#### für den deutschen Sprachunterricht in den Schulen des Kantons Zürich.

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. April 1926.)

Mit Zustimmung der Erziehungsdirektion veranstaltete die Kommission zur Begutachtung der Lesebücher, 4.—6. Schuljahr, eine Konferenz zwischen Vertretern der Volksschule und einiger kantonaler Mittelschulen, die sich in zwei Sitzungen über eine Eingabe der Deutschlehrer am Gymnasium in Zürich aussprachen. Die letztere stellt einen Bericht an die Aufsichtskommission, beziehungsweise an die Erziehungsdirektion dar, datiert 3. November 1925, über die Beobachtungen im Deutschen, soweit sie sich im besondern auf die Beachtung des Lehrplanes und die Ausrüstung der ins Gymnasium eintretenden Schüler im Fache der Grammatik beziehen.

Zunächst wurde festgestellt, daß seit einer Reihe von Jahren in der Sekundarschule, am Lehrerseminar und am Gymnasium in Winterthur im Deutschunterrichte die nämlichen Beobachtungen gemacht werden wie an der Kantonsschule in Zürich: Ungleichheit in der grammatikalischen Vorbildung der Kandidaten bei den Aufnahmeprüfungen, Fehlen jeglicher Einheit in der Terminologie für Wort- und Satzlehre, ja mitunter vollständige Unkenntnis der einfachsten Forderung in systematischer Sprachlehre, Unsicherheit in Orthographie und Interpunktion. Aus den Gutachten der zürcherischen Schulkapitel über die zur Umarbeitung vorliegenden Lesebücher der 4.—6. Klasse zu schließen, wünscht die Primarlehrerschaft mehrheitlich Wiederaufnahme eines Mindestmaßes von systematischer Grammatik in den neuen Lehrmitteln. Dadurch wird indirekt die Tatsache bestätigt, daß die austretenden Primarschüler gewisse Lücken in ihrer sprachlichen Ausbildung aufweisen, an denen die bisherige grammatikalische Anordnung mitschuldig ist. Diese ergeht sich wohl in zahlreichen Übungen und Übertragungen aus dem Dialekt in die Schriftsprache, ohne daß die Schüler mit Bewußtsein eigentliche Sprachlehre treiben. Und doch sollten sie sich jederzeit an Hand von Ergebnissen, Ableitungen und Regeln Rechenschaft von den Gesetzen der Sprache geben können; in den bisherigen Büchern aber finden sie keine solchen vor. — Bereits hat nun die Lesebuchkommission einstimmig beschlossen, daß in den neuen Lehrmitteln die erarbeiteten Ergebnisse und einfachen Regeln als Zusammenfassung den einzelnen Kapiteln der Sprachlehre anzufügen seien. Um zudem einerseits die Bedeutung der Grammatik auch für diese Stufe zum Ausdruck zu bringen, und andererseits die Möglichkeit zu schaffen, daß jederzeit auf behandelten Stoff zurückgegriffen werden kann, und damit die Kenntnisse zu befestigen, soll in Zukunft der Grammatikteil von jedem Lesebuch abgetrennt und für alle drei Schuljahre in einem Bändchen vereinigt werden.

Im übrigen ist die Konferenz der Meinung, der Lehrplan für die Sprachlehre unserer Volksschule genüge vollkommen; deshalb beschränkt sie sich auf einheitliche grammatikalische Benennungen, die für die Primarschule ausschließlich deutsch

sein sollen; auch empfiehlt sie, sich in Orthographie und Interpunktion streng an **D u d e n** zu halten, der ja seinerzeit nach einem internationalen Übereinkommen für die Verwaltungen und Schulen der betreffenden Länder eingeführt worden ist.

Die nun folgenden Beschlüsse der Konferenz sollten für den Deutschunterricht in sämtlichen zürcherischen Schulen verbindlich erklärt und diesen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Verfasser der Sprachbücher 4.—6. Schuljahr werden nicht ermangeln, im „Begleitwort zu den neuen Lehrmitteln“ auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß von nun an die nachstehenden Abmachungen über einheitliche Terminologie, verbindliche Orthographie und Interpunktion streng durchzuführen seien.

**Anmerkung.** Auch in Deutschland wird das Nebeneinander verschiedener deutscher Bezeichnungen für die selben grammatischen Kategorien als eine unnötige Erschwerung des Sprachunterrichts empfunden und daher die Schaffung einheitlicher Fachausdrücke gefordert; vgl. „Die Erziehung. Monatschrift für den Zusammenhang von Kultur und Erziehung in Wissenschaft und Leben“; I., 314, März 1926.

### **A. Primarschule.**

#### **I. Wortbezeichnung.**

1. Das **Hauptwort**, in der Einzahl und in der Mehrzahl; die Bildung der Fallformen: der Wer-, der Wes-, der Wem-, der Wenfall des Hauptwortes.
2. Das **Geschlechtswort**, das männliche, das weibliche, das sächliche Geschlecht des Hauptwortes; das bestimmte und das unbestimmte Geschlechtswort.
3. Das **Fürwort**, das persönliche, das besitzanzeigende, das hinweisende Fürwort; die Fallformen des Fürwortes.
4. Das **Eigenschaftswort**, die Steigerung des Eigenschaftswortes.
5. Das **Zahlwort**, das Grundzahlwort, das Ordnungszahlwort; das bestimmte Zahlwort, das unbestimmte Zahlwort.
6. Das **Tätigkeitswort**, die tätige und die leidende Form; die Nennform des Tätigkeitswortes; die Mittelform der Gegenwart, der Vergangenheit, der Zukunft;

die Aussagearten der Wirklichkeit, der Möglichkeit, des Befehls; die wörtlich angeführte und die nicht wörtlich angeführte Rede.

7. Die Zeitformen, Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft; Vorgegenwart, Vorvergangenheit, Vorzukunft; die Bildung der Zeitform in der 1., 2., 3. Person, Einzahl und Mehrzahl.
8. Das Umstandswort, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, des Grundes.
9. Das Vorwort. Das Bindewort. Das Ausrufwort.

## II. Wortbildung.

- |               |                     |
|---------------|---------------------|
| 1. Ableitung: | 2. Zusammensetzung: |
| a) Stamm      | a) Grundwort,       |
| b) Endung,    | b) Bestimmungswort. |

## III. Satzteile.

Satzgegenstand, Satzaussage;

Zuschreibung; Ergänzung im Wes-, Wem- und Wenfall;

Bestimmung des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, des Grundes.

## B. Sekundarschule und Mittelschulen.

Für die Zeit des Überganges von der Primarschule auf die obere Schulstufe sollen noch die deutschen Benennungen gelten; dann aber werden die fremden Bezeichnungen verbindlich.

### I. Wortbezeichnung.

1. Das Substantiv, im Singular und im Plural; konkret, abstrakt; Maskulinum, Femininum, Neutrum; Eigennamen, Stoffnamen, Gemeinnamen, Sammelnamen; die Deklination (Bildung der Fallformen oder Fallbiegung): Nominativ, Genitiv, Dativ, Akkusativ.
2. Der Artikel, bestimmt und unbestimmt.
3. Das Pronomen (die Pronomen), das Personalpronomen, das Reflexivpronomen (rückzielende Fürwort), das

Possessivpronomen (besitzanzeigende Fürwort), das Demonstrativpronomen (hinweisende Fürwort), das Relativpronomen (bezügliche Fürwort), das Interrogativpronomen (fragende Fürwort), das unbestimmte Pronomen.

4. Das Adjektiv, die Steigerung des Adjektivs: der Positiv (1. Grad), der Komparativ (2. Grad), der Superlativ (3. Grad).
5. Das Numerale (die Numeralien), das Grund-, das Ordnungszahlwort, bestimmt und unbestimmt.
6. Das Verb (die Verben), das Tätigkeits- oder Zeitwort; trennbar und untrennbar; transitiv und intransitiv (zielend und nichtzielend); fakultatives Verb (verneinendes Zeitwort). Der Infinitiv (Nennform); das Partizip Präsens (Mittelform der Gegenwart), das Partizip Perfekt (Mittelform der Vergangenheit), die Partizipien. Die Konjugation (Zeitbiegung).

Die Zustandsformen: die aktive und die passive Form.

Die Aussagearten: der Indikativ (Wirklichkeitsform), der Konjunktiv (Möglichkeitsform), der Imperativ (Befehlsform); der Konditionalis (Bedingungsform).

Die Zeitformen: Präsens (Gegenwart), Imperfekt (Vergangenheit), Futurum (Zukunft), Perfekt (Vorgewandert), Plusquamperfekt (Vorvergangenheit), Futurum exactum (Vor-zukunft).

7. Das Adverb des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, des Grundes.
8. Die Präposition.
9. Die Konjunktion.
10. Die Interjektion.

## II. Die Wortbildung (nicht „Etymologie“).

- |               |                     |
|---------------|---------------------|
| 1. Ableitung: | 2. Zusammensetzung: |
| a) Stamm,     | a) Grundwort,       |
| b) Endung;    | b) Bestimmungswort. |

## III. Satzteile.

1. Subjekt.

2. P r ä d i k a t ((Prädikativ (Aussagewort) und Kopula (Satzband)).
3. O b j e k t, Genitiv-, Dativ-, Akkusativ-Objekt; präpositionales Objekt; Objekt beim Adjektiv.
4. D a s A d v e r b i a l e des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, des Grundes (Absicht, Zweck, Einräumung, Bedingung, Ursache. (Wie weitgehend zu spezialisieren ist, soll dem zukünftigen Verfasser der Grammatik überlassen sein).
5. D a s A t t r i b u t; die Apposition.

#### IV. D e r e i n f a c h e S a t z u n d d e r z u s a m m e n g e s e t z t e S a t z. Der Haupt- und Nebensatz.

1. D i e S a t z v e r b i n d u n g: anreihende oder kopulative, entgegenstellende oder adversative, begründende oder kausale Satzverbindung.
2. D a s S a t z g e f ü g e: Subjektivsatz, Prädikativsatz, Objektsatz, Adverbialsatz, Attributsatz.

### C. P r i m a r - , S e k u n d a r - u n d M i t t e l s c h u l e n .

- I. O r t h o g r a p h i e: als Grundlage hat „D u d e n“ zu dienen; die Form für das geschärfte Schluß-eß sei: ß, sein Name: S c h l e i f e n - e ß.
- II. I n t e r p u n k t i o n (Zeichensetzung): „D u d e n“ sei hierfür ebenfalls verbindlich: Punkt, Komma, Strichpunkt, Doppelpunkt, Fragezeichen, Ausrufzeichen, Auslassungszeichen oder Apostroph, Gedankenstrich, Klammer, Anführungszeichen, Bindestrich.
- III. L a u t l e h r e: Selbstlaute (Vokale), Doppellaute (Diphthonge), Mitlaute (Konsonanten); Schärfung, Dehnung.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t:

I. Die vorstehende Weisung wird für die Primar- und die Sekundarschule des Kantons Zürich als verbindlich erklärt.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

## Der Unterricht in Sittenlehre auf der Primarschulstufe.

Rekursentscheid des Erziehungsrates vom 13. April 1926.

Eine Primarschulpflege faßte folgenden Beschluß:

„Auf der Unterstufe bleibt dem Lehrer die Ansetzung der Stunden in biblischer Geschichte und Sittenlehre frei überlassen. Auf der Realstufe ist eine Lektion in der Woche auf eine Randstunde zu verlegen, die Ansetzung der andern ist dem Lehrer frei zu stellen. Dabei hat es die Meinung, daß in der erstern in biblischer Geschichte, in der letztern in Sittenlehre unterrichtet werde. Der Unterricht in biblischer Geschichte ist für die Schüler fakultativ, derjenige in Sittenlehre für alle Schüler obligatorisch.“

Ein Pflegemitglied beantragte, in Wiedererwägung dieses Beschlusses den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der ganzen Linie als fakultativ zu erklären in der Meinung, daß die Erklärungen von Eltern, die ihre Kinder nicht in den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre schicken wollen, entgegen zu nehmen seien. Die Schulpflege beschloß indessen, auf den Antrag nicht einzutreten.

Gegen diesen Beschluß erhob der Antragsteller Rekurs bei der Bezirksschulpflege. Diese wies den Rekurs ab mit der Begründung, der Unterricht in biblischer Geschichte sei zwar durch den Erziehungsrat fakultativ erklärt worden, um den Katholiken und den religiösen Gemeinschaften ein Entgegenkommen zu zeigen. Der Beschluß erstreckte sich aber nicht auf die Sittenlehre, die mit dem Religionsunterricht nichts zu tun habe, so wenig es einen katholischen und einen protestantischen Diebstahl gebe.

Der Rekurrent zog den Rekurs an den Erziehungsrat weiter, der die Beschwerde, entgegen dem neuerdings von der Bezirksschulpflege eingenommenen Standpunkt unter Aufhebung des Beschlusses der Schulpflege guthieß und diese einlud, für diejenigen Kinder, die unter Berufung auf Artikel 49 der Glaubens- und Gewissensfreiheit vom Besuch des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre abgemeldet werden, die Befreiung eintreten zu lassen.

Der Erziehungsrat stützte sich dabei auf folgende Erwägungen:



Die Entscheidung über den Rekurs hängt ab von der Beantwortung der Frage: Ist der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre nach § 26 des Volksschulgesetzes von 1899 obligatorisches Unterrichtsfach in dem Sinne, daß eine Dispensation aus Glaubens- und Gewissensgründen ausgeschlossen ist?

Die Primarschulpflege hat diese Frage bejaht, allerdings mit der Einschränkung, daß das Obligatorium nur bestehe, soweit das Fach als reine Sittenlehre auftritt, nicht aber, soweit dabei biblische Geschichten behandelt werden. Von dieser Auffassung ausgehend, weist sie Dispensationserklärungen auf der Stufe der 1.—3. Klasse ab und trifft für die 4.—6. Klasse, an denen nach Lehrplan auch biblische Stoffe zu behandeln sind die Anwendung, daß biblische Geschichte nur in der einen Stunde zu behandeln, in der andern in Sittenlehre zu unterrichten ist, wobei der Besuch der ersten Stunde als fakultativ derjenige der zweiten für alle Schüler obligatorisch erklärt wird.

Die Ansicht der Primarschulpflege und der Bezirksschulpflege geht dahin, daß, sobald keine biblischen Geschichten behandelt werden und ein bloßer neutraler, bürgerlicher Sittenunterricht erteilt wird, ein Zwang zum Besuch zulässig sei, weil es sich dann nicht mehr um religiösen Unterricht handle; denn nur zu einem solchen sei ein Zwang nach Artikel 49 der Bundesverfassung ausgeschlossen.

Diese weitverbreitete Ansicht, ist nach der Rechtsprechung der Bundesbehörden und nach der wissenschaftlichen Theorie irrig.

Zunächst ist festzustellen, daß das Merkmal für den religiösen Charakter des Unterrichts jedenfalls nicht darin besteht, daß dabei biblische Geschichten behandelt werden; denn es muß jedermann einleuchten, daß ein Moralunterricht auch bei Vermeidung solcher Stoffe stark religiös, ja scharf konfessionell gestaltet werden kann und in diesem Falle selbstverständlich dem Zwang nicht unterworfen werden kann.

Zu beantworten bleibt somit die Frage, ob auch der Moralunterricht, der grundsätzlich und tatsächlich auf jede religiöse

Begründung verzichtet, als religiöser Unterricht im Sinne der Bundesverfassung anzusprechen sei.

Das ist vom Bundesrat am 26. April 1879 bejaht worden in einer Entscheidung, durch die der konfessionslose oder interkonfessionelle Unterricht als Religionsunterricht und daher als nicht obligatorisch erklärt wurde.

Und das Bundesgericht dem inzwischen der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit übertragen worden war, hat in einer Entscheidung (Bundesger.-Entsch. Band 23, Seite 1363) ausgeführt: als Religionsunterricht ist zu betrachten der nach dem kantonalen Lehrplan gehaltene Unterricht, der bezweckt: Weckung und Ausbildung des sittlichen religiösen Gefühls, Entwicklung der religiös sittlichen Grundbegriffe und Darstellung der Pflichten gegen Gott, Mitmenschen und Natur.

Damit vergleiche man den zürcherischen Lehrplan: dort wird als Ziel der biblischen Geschichte und Sittenlehre bezeichnet bei der 1. Klasse: Erweckung religiös sittlicher Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen, 2. Klasse: Pflege der religiös sittlichen Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen, 3. Klasse: Pflege der religiös sittlichen Gefühle wie in Klasse 1 und 2 u.s.w. So lange diese Zielsetzung besteht, wird unter Berufung auf Artikel 49 der Bundesverfassung und seine Interpretation durch das Bundesgericht die Befreiung von diesem Unterricht verlangt werden können, und zwar auch dann, wenn bei Gestaltung dieses Unterrichtes nach Vorschrift des § 26 des Volksschulgesetzes das Bestreben dahin geht, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können.

Es muß auffallen, daß diese Auffassung, wie sie in dem Kreisschreiben vom 4. Juli 1922 niedergelegt wurde, heute als ein besonderes Entgegenkommen gegenüber der katholischen Kirche begründet wird, während sie in den 70iger Jahren des vorigen Jahrhunderts als selbstverständlich galt. In einem Kreisschreiben vom 15. Januar 1879 sprach sich der Erziehungsrat dahin aus: „Aber genau besehen rechtfertigen diese Bestimmungen (Bundesverfassung Art. 27, K. V. Art. 63) keineswegs die Beseitigung des Religionsunterrichtes aus der öffentlichen Schule. Sie verlangen bloß, daß nicht dieser

Schule ein konfessioneller Charakter aufgedrückt werde, ferner, daß auch für interkonfessionellen Religionsunterricht keinerlei Zwang statfinde“. Und in einem Entscheide aus dem Jahre 1876 erklärt es der Erziehungsrat für unzulässig, an Stelle des Religionsunterrichtes in der Sekundarschule einen vom Lehrer zu erteilenden Unterricht in Tugend- und Pflichtenlehre zu setzen und diesen obligatorisch zu erklären.

Übereinstimmend stehen die namhaftesten Vertreter der Rechtswissenschaft auf diesem Standpunkt.

Burkhard: Kommentar der Bundesverfassung Seite 500 erklärt, daß ein von jeder religiösen Grundlage losgelöster Moralunterricht nicht obligatorisch sein dürfe, wenn die ethischen Probleme, wenn auch nur durch Aufstellung einiger allgemeiner Lehrsätze erörtert werden, nicht so wohl, weil er die Religion behandelt und religiöser Unterricht ist, sondern weil religiöse Eltern die gemeinsamen Grundlagen von Religion und Moral als beiden wesentlich betrachten und die Trennung der Moral und der Religion als eine Entstellung sowohl dieser als jener betrachten werden.

Fleiner: Bundesstaatsrecht S. 522. Hier herrscht in den Kantonen die größte Mannigfaltigkeit, in der sich die Kirchenpolitischen Anschauungen der einzelnen Landesteile der Schweiz widerspiegeln. Aber über ihnen steht ein Satz der Bundesverfassung: der konfessionelle wie der konfessionslose Religionsunterricht darf nicht zum obligatorischen Lehrfach gemacht werden. Sein Besuch ist fakultativ.

Vergleiche auch Gareis und Zorn: Staat und Kirche in der Schweiz Band I. S. 45, Roth: Die religiöse Kindererziehung in der Schweiz. Dis. Zürich 1919. Dr. Bär, Rechtskonsulent der Stadt Zürich: Gutachten zu Handen des Schulvorstandes.

Wenn § 26 des Volksschulgesetzes vorschreibt, der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre sei so zu gestalten, daß er ohne Gewissenszwang von jedermann besucht werden könne, so heißt das nicht: weil der Staat diese Vorschrift aufstellt, ist den Inhabern der elterlichen Gewalt die Entscheidung darüber entzogen, ob sie durch den nach jener Gesetzesvorschrift gestalteten Unterricht in ihrer Glaubens-

und Gewissensfreiheit beeinträchtigt werden. Die Sache ist vielmehr so, daß die Schule einen Unterricht erteilt, und dem Volke zur Verfügung hält, von dem sie annimmt, er beeinträchtigt die Glaubens- und Gewissensfreiheit keines Bürgers. Urteilen die Eltern aber darüber anders, sehen sie gerade darin einen Gewissenszwang, daß bei solchem konfessionslosen Moralunterricht die Unterschiede der Konfessionen verwischt werden und die religiöse Grundlage der Sittengebote nicht betont wird, stehen die Eltern zum Beispiel auf dem Boden der katholischen Lehre, die den nicht auf religiöser und zwar katholischer Grundlage erteilten Moralunterricht direkt verwirft, so bleibt ihnen das Recht gewahrt, die Kinder davon fern zu halten.

Das wird übrigens von unserem Volksschulgesetz selbst ausdrücklich anerkannt, das in Absatz 2 des § 26 feststellt: „Für den Besuch dieses Unterrichtes sind Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 63 der Staatsfassung maßgebend“. Das kann schlechterdings nichts anderes heißen, als: Der in Absatz 1 genannte Unterricht ist, obwohl er so gestaltet sein soll, daß er von Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann, ein Unterricht, auf den Art. 49 der B. V. (Verbot des Zwanges zum religiösen Unterricht) anwendbar bleibt.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf die, nicht vom Rekurrenten aber in der öffentlichen Diskussion etwa erhobene Einwendung eingetreten, es folge aus der Tatsache, daß das Volksschulgesetz den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre unter den obligatorischen Fächern der Primarschule aufführe, während § 68 bei der Sekundarschule ausdrücklich für diesen Unterricht eine Ausnahme von dem Obligatorium statuieren, daß der Gesetzgeber mit Bewußtsein das Obligatorium des Sittenunterrichtes der Primarschule haben betonen wollen.

Daß diese Einwendung wenig stichhaltig ist, ergibt sich daraus, daß es noch niemandem eingefallen ist, daß der Unterricht an der 7. und 8. Klasse obligatorisch sei, obschon auch er unter den in § 23 verzeichneten Fächern aufgeführt ist und keine ausdrückliche Ausnahme vom Obligatorium erklärt ist.

Ausschlaggebend ist aber, daß darüber, ob dieses Fach obligatorisch erklärt werden kann, nicht der zürcherische Gesetzgeber zu bestimmen hat, sondern darüber vielmehr das Bundesrecht (B.V. Art. 27 und Art. 49) entscheidet. Auch wenn das kantonale Recht ausdrücklich die Möglichkeit einer Dispensation ausschliesse, wäre nicht eine solche Vorschrift maßgebend, sondern das eidgenössische Verfassungsrecht. Nun schließt aber das Volksschulgesetz nicht nur die Möglichkeit der Dispensation nicht aus, sondern anerkennt sie geradezu ausdrücklich in § 26, Abs. 2.

Nur gestreift sei die Frage, woher die Primarschulpflege das Recht her nimmt, das vom Gesetz als Einheit behandelte Fach in 2 gesonderte Fächer zu zerlegen und unterschiedlich zu behandeln; es dürfte schwer sein, dafür eine gesetzliche Grundlage zu finden.

Der Beschluß der Bezirksschulpflege kann nicht aufrecht erhalten werden, weil er gegen das verfassungsmäßige Verbot des Zwanges zur Teilnahme an religiösem Unterricht verstößt. Er ist daher aufzuheben.

---

### **Einführung in die neue Eidgenössische Turnschule.**

Die neue Turnschule wird voraussichtlich während des Sommerhalbjahres 1926 zur Ausgabe gelangen. Wie uns bekannt ist, bringt sie eine so weitgehende Umgestaltung des Turnbetriebes mit sich, daß die Anordnung besonderer Instruktion für die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen, die den Turnunterricht zu erteilen haben, unerlässlich ist. Diese Instruktion wird bereits mit dem diesjährigen Sommerprogramm der Lehrerturnvereine begonnen werden, während für die Lehrer, die an der Einführung in die neue Turnschule durch die Lehrerturnvereine sich nicht beteiligen, die Einberufung zu Turnkursen für das Jahr 1927 vorgesehen bleibt.

Wir richten an die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule die Einladung, soweit die Gelegenheit zur Mitarbeit an den Übungen der bestehenden Lehrerturnvereine gegeben ist, diese Gelegenheit nicht zu versäumen und an den Übungen

teilzunehmen. Alle weitere Auskunft erteilen die Leiter der Lehrerturnvereine, die in den Bezirken Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon und Winterthur organisiert sind.

Zürich, 16. April 1926.

*Die Erziehungsdirektion.*

## **Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1925/26.**

(Beschluß des Erziehungsrates vom 23. Februar 1926.)

I. Die für das Schuljahr 1925/26 von den Sekundarschulpflegern eingereichten Gesuche um Gewährung staatlicher Stipendien an bedürftige, strebsame Schüler der III. Klasse der Sekundarschule werden im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und unter Beachtung der bisherigen vom Erziehungsrate in seiner Sitzung vom 8. Juli 1924 genehmigten Grundsätze in folgendem Umfange berücksichtigt: Fr. 45: 189 Schüler, Fr. 55: 16, Fr. 70: 10, Total 215 Schüler mit dem Gesamtbetrag von Fr. 10,085.

II. Von den Stipendiengesuchen fallen außer Betracht:

Gesuche von 20 Ausländern und von 2 Schülern, deren Bedürftigkeit nach den Vermögens- beziehungsweise Einkommensverhältnissen der Eltern nicht hinreichend begründet ist.

III. Die Sekundarschulpflegern werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuteilung der staatlichen Stipendien an Sekundarschüler an die Bedingung geknüpft ist, daß der mit einem Stipendium bedachte Schüler bis zum Schluß des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß aus der Schulkasse ein Beitrag, der mindestens die Hälfte der Staatsleistung zu betragen hat, für Stipendien ausgesetzt werde. Ferner ist zu beachten, daß die vom Staat gesprochenen Stipendienbeträge den Dotierten ungeschmälert auszurichten sind, und daß es nicht zulässig ist, die Beträge andern Schülern zuzuwenden.

Nicht zur Auszahlung gelangte Stipendienbeträge sind bis spätestens Ende April 1926 der Kanzlei der Erziehungsdirektion zurückzuerstatten.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

## Patentierung von Primarlehrern.

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. April 1926.)

I. Als Primarlehrer werden patentiert:

a) Seminar Küsnacht.

1. Ammann, Alfred, von Zürich. 2. Billeter, Werner, von Männedorf. 3. Blattmann, Emil, von Wädenswil. 4. Boßhard, Heinrich, von Seen. 5. Dietliker, Paul, von Zürich. 6. Ernst, Eugen, von Zürich. 7. Frei, Edwin, von Seebach und Kloten. 8. Ganz, Emil, von Zürich. 9. Glättli, Werner, von Bauma. 10. Haferl, Eduard, von Zürich. 11. Labhard, Paul, von Steckborn. 12. Meier, Paul, von Rafz. 13. Müller, Ernst, von Rudolfingen. 14. Müller, Walter, von Steig bei Elgg. 15. Pellaton, Karl, von Travers und Zürich. 16. Rohner, Ernst, von Schwellbrunn. 17. Rüegg, Heinrich, von Bäretswil. 18. Rüegg, Jakob, von Fischenthal. 19. Ruegger, Eduard, von Wald. 20. Schmid, Hans, von Rümlang. 21. Studer, Edwin, von Zürich. 22. Waldisbühl, Edwin, von Zürich.

b) Lehrerinnenseminar Zürich.

23. Bindschedler, Hedwig, von Zürich. 24. Bohraus, Helene, von Höngg. 25. Brauchlin, Lora, von Weerswilen (Thurgau). 26. Brauchlin, Marta, von Weerswilen (Thurgau). 27. Braun, Rosa, von Schlieren. 28. Brockmann, Anna, von Zürich und Winterthur. 29. Bühler, Johanna, von Schlieren. 30. Fisler, Anna, von Zürich. 31. Frauchiger, Senta, von Spiez (Bern). 32. Gloor, Ida, von Seon (Aarg.). 33. Peter, Margrit, von Stäfa. 34. Strehler, Emmy, von Zürich. 35. Ungricht, Veronika, von Dietikon. 36. Wojnarowicz, Gertrud, von Zürich.

c) Evangelisches Seminar Zürich.

37. Abt, Erwin, von Bretzwil (Baselland). 38. Geier, Ernst, von Ramsen. 39. Hauser, Kurt, von Unterhallau. 40.

Heierli, Paul, von Gais (Appenzell). 41. Knecht, Eugen, von Bäretswil. 42. Lienhard, Heinrich, von Bilten (Glarus). 43. Luder, Hans, von Bühren zum Hof (Bern). 44. Meier, Paul, von Wildegg (Aargau). 45. Rapp, Otto, von Opfertshofen (Schaffhausen). 46. Schaub, Ernst, von Buckten (Baselland). 47. Schwarzenbach, Hans, von Thalwil. 48. Stammbach, Alfred, von Ürkheim (Aarg.) und Wetzikon. 49. Staub, Wilhelm, von Hirzel und Bern. 50. Stoll, Benjamin, von Rüslikon. 51. Tobler, Ewald, von Fehraltorf. 52. Winkler, Ernst, von Wangen. 53. Zollinger, Arthur, von Egg.

II. Die nachgenannten Kandidaten erhalten lediglich das Patent, nicht aber das Wählbarkeitszeugnis als Primarlehrer: Abt, Erwin, von Bretzwil; Boßhard, Heinrich, von Seen; Geier, Ernst, von Ramsen; Heierli, Paul, von Gais; Lienhard, Heinrich, von Bilten; Luder, Hans, von Bühren zum Hof; Meier, Paul, von Wildegg.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

## Patentierung von Arbeitslehrerinnen.

(Erziehungsratsbeschuß vom 13. April 1926.)

I. Nachgenannte Teilnehmerinnen am Arbeitslehrerinnenkurs 1924/26 erhalten das Zeugnis der Wählbarkeit als Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen:

1. Äberli, Hedwig, von Freudwil. 2. Bachofen, Hedwig, von Gofau. 3. Baumann, Marie, von Winterthur. 4. Betschmann, Marta, von Zürich. 5. Bretscher, Hedwig, von Adlikon. 6. Buschor, Seline, von Zürich. 7. Gubler, Ida, von Turbenthal. 8. Hofmann, Elise, von Zürich. 9. Honegger, Rosa, von Dürnten. 10. Keller, Frieda, von Horgen. 11. Keller, Hulda, von Eppenbergl (Solothurn). 12. Keller, Lina, von Marthalen. 13. Kläui, Margaretha, von Töb. 14. Leuthold, Marie, von Oberrieden. 15. Maag, Alice, von Zürich. 16. Muggli, Berta, von Erlösen-Hinwil. 17. Scheller, Mina, von Adliswil. 18. Schuhmacher, Alice, von Zürich. 19. Suter, Klara, von Äsch-Birmensdorf. 20. Vetter, Emma, von Bassersdorf. 21. Waldbur-



ger, Meta, von Bühler (App.). 22. Wettstein, Frieda, von Rüti. 23. Wölber, Anna, von Seebach. 24. Zollinger, Rosa, von Maur.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

## **Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.**

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. April 1926.)

I. Nachgenannte Teilnehmerinnen an dem von der Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins veranstalteten Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen, der vom April 1924 bis April 1926 an der Haushaltungsschule abgehalten wurde, erhalten das Fähigkeitszeugnis.

1. Amstutz, Margrit, von Sigriswil. 2. Bachmann, Mathilde, von Röthenbach. 3. Brand, Elisabeth, von Trachselwald. 4. Haller, Emilie, von Reinach. 5. Haller, Margrit, von Beinwil a. S. 6. Haubensack, Nelly, von Frauenfeld-Horgenbach. 7. Herzog, Elsi, von Thal (St. G.). 8. Honegger, Ida, von Zürich. 9. Hürlimann, Lilly, von Bäretswil. 10. Keller, Julie, von Amriswil. 11. Kuriger, Martha, von Rieden-Wallisellen. 12. Kürsteiner, Christine, von Gais (App.). 13. Ötliker, Rosa, von Zofingen. 14. Spychiger, Erika, von Untersteckholz. 15. Stiefel, Fanny, von Zürich. 16. Walder, Frieda, von Gofau. 17. Zingg, Magdalene, von Opfershofen. 18. Rösli, Anna, von Neuenkirch.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

## **Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Schuljahres 1926/27.**

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. April 1926.)

Nach Entgegennahme eines Antrages der Lokationskommission

beschließt der Erziehungsrat:

I. Auf Beginn des Schuljahres 1926/27 werden als Verweser abgeordnet:

## a) An Primarschulen.

Zürich I, Abteilung für Schwachsichtige	Schweizer, Anna, von Zürich.
Zürich I, Sprachheilklasse	Sigg, Martha, von Zürich.
„ II	Küling, Hermann, von Zürich.
„ II	Rossel, Margrit, Frau, von Zürich.
„ III	Keßler, Heinrich, von Zürich.
„ IV	Scheuter, Eugen, von Zürich.
„ IV	Zoller, Sophie, von Au (St. Gall.).
„ IV, Spezialklasse	Huggenberger, Anna, von Niederwil (Zch.).
„ IV (Stelle vom I. Kreis zugewiesen)	Ritz à Porta, Rosita, von Guarda (Graubünden).
Zürich V	Ott, Frida, von Zürich.
„ V	Hottinger, Ida, von Zürich.
„ V	Weidmann, Ernst, von Zürich.
„ V, Spezialklasse	Märky, Hedwig, von Buchs (Aargau).
„ V, Waldschule Gütisberg-Wald	Lienhart, Lina, von Zürich.
	Vogelsanger, Hermann, von Zürich.
Hübli-Wald	Ammann, Hans, von Zürich.
Üssikon-Maur	Tobler, Adolf, von Zürich.
Lipperschwendi-Bauma	Wartmann, Karl, von Bauma.
Unter-Illnau	Nußberger, August, von Stettfurt (Thurgau).
Zünikon-Elgg	Wepfer, Ernst, von Oberstammheim.
Wiesendangen	Brunner, Marie, von Seen.
Hochfelden	Labhard, Lydia, von Steckborn.

## b) An Sekundarschulen.

Zürich III	Gut, Albert, von Zürich.
„ III	Wegmann, Otto, von Uster.
„ III	Stern, Karl, von Bern.
„ IV	Suter, Karl, von Horgen.
„ IV (Abteilung vom Kreis I zugewiesen)	Peter, Margrit, von Stäfa.
Zürich V	Heß, Oskar, von Mettmenstetten.

Zürich V	Gutersohn, Heinr., von Matzingen.
„ V	Bänniger, Konrad, von Zürich.
Rüschlikon	Egli, Alfred, von Wildberg.
Uster	Thalmann, Rudolf, von Sirnach.
Winterthur	Köpfler, Ernst, von Zürich.
Winterthur-Töb	Spillmann, Emilie, von Zürich.
Winterthur-Veltheim	Stähli, Alfred, von Zürich.
Andelfingen	Jucker, Elise, von Zürich.
Stammheim	Weidmann, Erwin, von Affoltern b. Zch.
Eglisau	Hauser, Dr. Karl, von Zürich.
Affoltern b. Zch.	Egli, Karl, von Hasel-Hittnau.
Dielsdorf	Glättli, Walter, von Zürich.

## c) An Arbeitsschulen.

Zürich I	Henßler, Anna, von Zürich.
„ II	Baltensberger, Elsa, von Brütten.
„ II	Schneider, Frida, von Zürich.
„ III	Lienhard, Hedwig, von Zürich.
„ III	Grau, Emma, von Dietikon.
„ III	Pfister-Grieshaber, Emma, von Örlikon.
„ IV	Pfister-Grieshaber, Emma, von Örlikon.
„ IV	Hilfiker-Oggenfuß, Anna, von Al- bisrieden.
„ V	Carl, Alice, von Zürich.
„ V (Waldschule)	Schneider, Hedwig, von Kempten.
Hombrechtikon	
Meilen	Henßler, Anna, von Zürich.
Hinter-Egg und S. Egg	Frau Rosa Zollinger, von Maur.
S. Brüttisellen	} Keller, Hulda, von Eppenberg (Solothurn).
P. Dietlikon	
P. u. S. Wila	} Gubler, Ida, von Turbenthal.
Schmidrüti	
P. u. S. Andelfingen	} Pfenninger, Emma, von Ütikon a. See.

Hettlingen	}	Landolt, Luise, von Klein-Andelfingen.
Henggart		
Humlikon		
Adlikon		
Geerlisberg-Kloten	}	Vetter, Emma, von Bassersdorf.
Bachs		
Steinmaur	}	Keller, Frida, von Horgen.
Neerach		
Sünikon		
Oberweningen		
Schöfflisdorf (S.)	}	Schuhmacher, Alice, von Zürich.

d) Für hauswirtschaftlichen Unterricht.

Zürich Mühlemeier-Burkhard, Helene.

II. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

## Verhandlungsgegenstände der Schulkapitel im Schuljahr 1926/27.

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. April 1926.)

I. Den Schulkapiteln werden zur Behandlung im Schuljahr 1926/27 empfohlen:

### A. Lehrübungen.

Für alle Stufen.

1. Eine Lektion in Sittenlehre, z. B. das Wirtshaus.
2. Behandlung eines Lesestückes oder Erlebnisses mit Betonung des sittlichen Gedankens.
3. Eine Phantasie-Erzählung, in der Klasse entwickelt.
4. Gesangslektion (z. B. Einübung eines Volksliedes).
5. Turnlektionen nach dem Entwurf der neuen Turnschule.
6. Scherensarbeiten mit Normalpapieren.

Für die Primarschule.

1. Entwicklung eines Gespräches aus einer Erzählung.
2. Behandlung einer Wortsippe im Sprachunterricht.

3. Lektion in der Schweizergeographie mit Lichtbildern.
4. Trockenschwimmen (im Schulturn- und Schwimunterricht).
5. Lektion im Mädchenturnen nach Matthias und Böni.

Für die Sekundarschule.

1. Besprechung eines Gemäldes.
2. Behandlung einer Sprichwörtergruppe des Lesebuches.
3. Behandlung des Subjonctifs (event. unter Benützung des neuen Französischlehrmittels von Hösli für die III. Kl.).
4. Geschichtslektion mit Verwendung von historischen Begleitstoffen (z. B. die Reformation).
5. Lektion in Mädchenturnen nach Matthias und Böni.

B. Vorträge und Besprechungen.

1. Schulreformversuche in Deutschland und Österreich.
2. Konzentrationsunterricht oder Unterricht nach Fachgruppen.
3. Wie kann die Volksschule Kunstverständnis und Kunstgenuß heben?
4. Die Hausaufgaben.
5. Der Grammatikunterricht in der deutschen Sprache an der Sekundarschule.
6. Der Rechenunterricht in den ersten Schulklassen.
7. Der Geschichtsunterricht im Dienste des Völkerfriedens.
8. Die neuen Bestrebungen im Schreibunterricht.
9. Arbeitsunterricht nach Seyfert (evt. Lektion).
10. Religionsunterricht in der Schule, sein Verhältnis zu Konfession und Kirche.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

### **Anschaffungen für die Kapitelsbibliotheken.**

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. April 1926.)

I. Den Schulkapiteln werden folgende Werke zur Anschaffung für die Kapitelsbibliotheken empfohlen:

1. Band — Bovy D. — Schweizer Bauernkunst, Verlag Orell Fübli, zirka 100 Seiten Text und 450 Illustr. — Ganzleinen geb. Fr. 35. 1925/26.
2. Hintermann, Dr. Hch. — Unter Indianern und Riesenschlangen, 1925, Verlag Grethlein & Cie., Zürich. Fr. 20.—.
3. Schäfer, Wilhelm — Der Lebenstag eines Menschenfreundes (Pestalozziroman). Fr. 8.75.
4. Schäfer, Wilhelm — Huldreich Zwingli.
5. Ragaz, L. — Weltreich, Religion und Gottesherrschaft, 2 Bände zu 350 S., Rotapfelverlag, 1922. Fr. 17.—.
6. Ermatinger, E. — Die deutsche Lyrik seit Herder, 3 Bände, 1925, Verlag Teuber, Leipzig, pro Band Fr. 10.
7. Borchat-Wustmann — Die sprichwörtlichen Redensarten im deutschen Volksmund, Brockhaus. Mk. 12.50.
8. Eucken, R., — Geistige Strömungen der Gegenwart. Fr. 13.40.
9. Bretscher, Dr. K. — Der Vogelzug in Mitteleuropa. Selbstverlag. Fr. 3.—.
10. Bühler, Charlotte, Dr. — Das Märchen und die Phantasie des Kindes, 1925, 84 S., Verlag Ambr. Barth, Leipzig. Mk. 3.20.
11. Bandouin Ch. — Psychologie der Suggestion und Autosuggestion, aus dem Französischen von P. Ammann, 1926, 452 S., gr. 8, Mk. 7.50, Lwd. Mk. 9.—.
12. Bühler, Ch. — Das Seelenleben des Jugendlichen, 3. Aufl. 1925, 211 S., Mk. 5.—, Lwd. Mk. 6.50.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

### Preisauflage.

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. April 1926.)

I. Für die an öffentlichen Schulen des Kantons Zürich angestellten Volksschullehrer wird für die Schuljahre 1926/27 und 1927/28 im Sinne der §§ 35—39 des Reglementes für die

Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. August/19. September 1912 folgende Preisaufgabe gestellt:

„Der naturkundliche Unterricht auf der Sekundarschulstufe unter besonderer Darstellung der Minimalforderungen.“

Die Arbeiten sind in einer, von fremder Hand oder in Schreibmaschinenschrift gefertigten Abschrift einzureichen, die mit einem Denkspruch versehen sein muß und weder Name noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, die mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

Die Lösungen sind spätestens bis 30. April 1928 der Erziehungsdirektion, Rechberg, Zürich 1, einzureichen.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

### **Ostschweizerischer Berufsberaterkurs.**

Samstag, den 29. Mai 1926, in Zürich (Universität).

Thema:

#### **Stand und Entwicklungstendenzen der schweizerischen Volkswirtschaft.**

9 Uhr: Eröffnung der Tagung.

9.15 Uhr: Probleme der schweizerischen Geld- und Kreditpolitik. Referent: Dr. W. Bleuler, Professor an der Universität Zürich. Diskussion.

10.30 Uhr: Die schweizerische Landwirtschaft. Referent: Prof. Dr. Bernhard, Direktor der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation, Zürich. Diskussion.

14 Uhr: Probleme der schweizerischen Industrie- und Handelspolitik. Referent: Dr. Wetter, Delegierter des Vorortes des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich. Diskussion.

15.30 Uhr: Die wirtschaftliche Lage des

schweizerischen Gewerbes. Referent: Nationalrat Schirmer, St. Gallen. Diskussion.

17 Uhr: Schluß der Tagung.

Zürich, 24. April 1926.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Zentralstelle für Lehrlingswesen im Kanton St. Gallen.

Berufsberatungs- und Lehrlingsfürsorgestelle des Kantons Appenzell A.-Rh.

Thurgauisches Lehrlingspatronat.

## Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

### 1. Volksschule.

#### Vikariate im Monat April.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. April	39	—	2	13	—	1	12	—	67
Neu errichtet wurden . . .	12	3	5	4	2	1	4	2	33
	51	3	7	17	2	2	16	2	100
Aufgehoben wurden . . . .	29	—	1	11	—	1	11	—	53
Total der Vikariate Ende April	22	3	6	6	2	1	5	2	47

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

#### Hinschied eines a. Primarlehrers:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Seebach	Weiß, Friedrich	1855	1875—1909	1. April 1926

#### Rücktritte auf Schluß des Schuljahres 1925/26:

##### a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Wiesendangen	Herzog, Lina	1895—1926 *



## b) Sekundarschule:

Zürich V Schälchlin, Dr. Hans 1908—1926 \*\*

## c) Arbeitsschule:

Hinter-Egg, Egg (S.) Hilfiker-Oggenfuß, Anna —  
 Adlikon, Hamlikon, Henggart,  
 Hettlingen Gisler, Emma 1919—1926  
 Großandelfingen,  
 Andelfingen (S.) Bächtold-Straßer, Marie 1881—1926 \*  
 Schöfflisdorf (P. u. S.)  
 Oberweningen Henßler, Anna 1922—1926  
 Neerach, Bachs und  
 Obersteinmaur Schneider, Frieda 1925—1926

## Wahlen mit Antritt auf 1. Mai 1926:

## a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Seebach	Wiebach, Otto, von Zürich	Lehrer in Fällanden
Dägerst	Kägi, Seline, von Zürich	
Oberdürnten	Brüngger, Robert, von Hegnau	Lehrer in Buckten (Basell.)
Pfungen	Frey, Theodor, von Turbenthal	Lehrer in Dättlikon
Wallisellen	Künzli, Edwin, von Goßau	Lehrer in Hübli-Wald

## b) Sekundarschule:

Stäfa Spieß, Werner, v. Laufen-Uhwiesen Sek.-Lehrer in Dielsdorf

## b) Arbeitsschule:

Oerlikon	Lindegger, Bertha, v. Geuensee (Luz.)	Verweserin daselbst
Seebach (Haushaltungslehrerin)	Flühmann, Martha, von Oerlikon	
Zollikerberg	Täschler, Gertrud, von Zürich	
Horgen	Hegetschweiler, Marie, v. Zürich	Verweserin daselbst
Goßau (S.)	Wißler, Alwine, von Wetzikon	Verweserin daselbst
Nänikon (S.)	Meier, Lina, von Seebach	Verweserin daselbst
Volketswil	Faiß, Luise, von Zürich	Verweserin daselbst
Winterthur	Mettler, Rosa, von Herisau	Verweserin daselbst
Gundetswil, Bertschikon	Lesch, Agnes, von Zürich	Verweserin daselbst
Truttikon, Ossingen	Wehrmüller, Luise, von Rheinau	Verweserin daselbst
Wallisellen	Müller-Reutlinger, Olga	Arb.-Lehrerin in Dietlikon u. Brüttisellen (S.)
Schleinikon-Dachslern	Schafützeli, Martha, v. Neßlau (St. G.)	Verweserin daselbst

\* Mit Ruhegehalt. \*\* Infolge Wahl als Lehrer und Direktor am Seminar in Küssnacht.

**Urlaub** eines Primarlehrers für das Sommerhalbjahr 1926: Boßhard, Bruno, Winterthur-Oberwinterthur.

**Bezirksschulpflege.** Rücktritt. Dr. jur. Emil Diener, Gerichtssubstitut in Hinwil, wird auf sein Gesuch hin wegen Übersiedelung nach Uster, als Mitglied der Bezirksschulpflege Hinwil entlassen.

**Schulkapitel.** Lehrmittel. Die Schulkapitel werden eingeladen, ihre Berichte, samt Wünschen und Anträgen über den Leitfaden der Naturkunde, IV. Teil, Chemie, bearbeitet von Dr. Karl Egli, seit 1918 für die zürcherischen Sekundarschulen provisorisch verbindliches Lehrmittel, bis 15. Dezember 1926 der Erziehungsdirektion einzureichen.

**Primarschule.** Ganzjahrschule. An den Schulen der Schulgemeinde Hittnau (Oberhittnau, Unterhittnau, Dürstelen und Hasel) wird an der 7. und 8. Klasse die Ganzjahr-  
alltagsschule eingeführt.

**Erhebung über die Ausgaben der Sekundarschulen im Jahr 1925.** Für die Zwecke einer Erhebung über Ausländer-Unterstützungen, die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement angeordnet worden ist, sind die Ausgaben zusammenzustellen, die sie den öffentlichen Schulen: Staat und Gemeinden verursachen. Die Ausgaben der Primarschulgemeinden sind durch die bereits erfolgte Erhebung festgelegt. Für die Sekundarschulen ist noch eine Erhebung nötig. Die Sekundarschul-  
gutsverwaltungen sind ersucht, das ihnen zugestellte Formular bis spätestens am 15. Mai 1926 der Kanzlei der Erziehungsdirektion ausgefüllt zurückzusenden.

**Lehrstellen.** Aufhebung. Auf Schluß des Schuljahres 1925/26 werden an der Primarschule der Stadt Zürich sechs Primarlehrstellen, an der Schule Dättlikon eine Lehrstelle aufgehoben.

**Errichtung.** An der Primarschule der Stadt Zürich wird eine Lehrstelle für psychopathisch veranlagte Schüler und eine Lehrstelle für schwerhörige Schüler der Spezialklassen mit Beginn des Schuljahres 1926/27 errichtet.

An der Sekundarschule Eglisau wird auf Beginn des Schuljahres 1926/27 eine 2. provisorische Lehrstelle errichtet.

## 2. Höhere Lehranstalten.

**Universität.** Erneuerungswahl auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren: Dr. Karl Hescheler, von St. Gallen, ordentl. Professor für Zoologie und vergleichende Anatomie. (Regierungsratsbeschluß).

Urlaub für das Sommersemester 1926: Dr. Heinrich Hanselmann und Robert Seidel, Privatdozenten an der philosophischen Fakultät I.

Der Rousseaupreis zur Förderung romanistischer Studien im Betrage von Fr. 500 wird für das Wintersemester 1925/26 stud. phil. Elisabeth Sulzer, von Winterthur, zugesprochen.

**Kantonsschule Zürich.** Als Rektorenpräsident für das Schuljahr 1926/27 wird ernannt: Prof. Dr. Ernst Amberg, Rektor des Gymnasiums.

**Gymnasium.** Erneuerungswahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren: Prof. Dr. Paul Neuenschwander, von Winterthur, Lehrer für alte Sprachen und alte Geschichte; Prof. Dr. Otto Weiß, von Winterthur, Lehrer für Englisch und daneben Geschichte, unter gleichzeitiger Mitbetätigung am Lehrerseminar in Küsnacht; Werner Köhli, von Zürich, Lehrer für Turnen und eventuell Stenographie. (Regierungsratsbeschluß).

**Industrieschule.** Erneuerungswahl von Professoren auf eine Amtsdauer von sechs Jahren: Dr. Walter Benz, von Hugelshofen (Thrg.), Lehrer für Mathematik, Darstellende Geometrie und Buchhaltung; Dr. G. Guggenbühl, von Küsnacht und Zürich, Lehrer für Geschichte eventuell nebst Wirtschaftsgeographie; Dr. Heinrich Brockmann, von Winterthur, Lehrer für Geographie, eventuell Naturgeschichte unter gleichzeitiger Betätigung an der kantonalen Handelsschule; Dr. Theodor Reber, von Nieder-Rohrdorf (Aargau), Lehrer für Chemie eventuell Naturgeschichte. (Regierungsratsbeschluß).

**Handelsschule.** Erneuerungswahl von Prof. Dr. Ernst Wetter, von St. Gallen, Lehrer für Geographie und naturkundl. Fächer, eventuell Turnen, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. (Regierungsratsbeschluß).

**Kantonsschule Winterthur.** Erneuerungswahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: Prof. Dr. Eugen Heß, von St. Gallen, Lehrer für Chemie und Naturgeschichte. (Regierungsratsbeschluß).

**Technikum in Winterthur.** Erneuerungswahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: Prof. Heinrich Biedermann, von Winterthur, Lehrer für Handelswissenschaften, Nationalökonomie und verwandte Fächer. (Regierungsratsbeschluß).

**Prüfungen.** Bei den ordentlichen Diplomprüfungen im Frühjahr 1926 haben die Prüfung bestanden: Bautechniker 16, Tiefbautechniker 11, Maschinentechniker 44, Elektrotechniker 42, Chemiker 10, Handel 9. Die Prüfung haben nicht bestanden: Elektrotechniker 1, Chemiker 2.

**Lehrerseminar Küsnacht.** Wahl von Dr. Hans Schälchlin, von Zürich, Lehrer an der Sekundarschule in Zürich V, zum Lehrer für Pädagogik und Methodik am staatlichen Lehrerseminar in Küsnacht unter gleichzeitiger Übertragung der Seminardirektion mit Amtsantritt auf 1. Mai 1926. (Regierungsratsbeschluß).

**Maturitätsprüfungen.** a) An der Universität Zürich (13. bis 20. März): Den Prüfungen unterzogen sich 39 Kandidaten, 30 bestanden die Prüfung, 9 fielen durch; b) an der höheren Töcherschule der Stadt Zürich, Gymnasialabteilung: Sämtliche Kandidatinnen (14) konnten als für das Hochschulstudium reif erklärt werden.

### 3. Verschiedenes.

**Ferienkolonie.** Das alte Schulhaus von Wildhaus, Toggenburg, 1100 m ü. M., wird zur Benutzung als Ferienkolonie oder Ferienheim empfohlen. Durch geeigneten An- und Ausbau könnte es Unterkunft für 40—50 Schüler bieten. Nähere Auskunft erteilt der kath. Schulrat Wildhaus.

**Ferienkurs** in Jena vom 4.—17. August 1926. Anmeldungen erteilt das Sekretariat, Fräulein Clara Blomeyer, in Jena, Carl Zeißplatz 3.

## Neuere Literatur.

- Der krumme Rücken unserer Kinder.** Ein Mahnwort an Eltern und Erzieher von Dr. med. Paul Deus, Spezialarzt für Chirurgie und Orthopädie in St. Gallen. Einzelpreis Fr. 1.10, bei Abnahme von 100 und mehr Exemplaren 80 Rp. das Stück. Verlag Fehr'sche Buchhandlung, St. Gallen.
- Entwicklungsrhythmus und Körpererziehung.** Von Prof. Dr. E. Matthias München. Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München. Preis M. 1.80.
- Rechnen für Schreiner,** Lehrmittel für Gewerbeschulen. Von Dr. Hch. Hirzel, Gewerbelehrer, Zürich. Zweite Auflage. Zürich 1926, Verlag der Schul- und Bureauaterialverwaltung der Stadt Zürich. 64 S. Preis Fr. 1.30.
- Physik für Alle.** In 13 Lieferungen à Fr. 1.25. Ganzes Werk Fr. 15.— geheftet, oder Fr. 20.— in schönem Ganzleinenband mit Golddruck. 393 Seiten. 343 Bilder. Von Hanns Günther. Verlag Dieck u. Co., Stuttgart.
- 600 Fragen zur Staatskunde der Schweiz** (Schweizergeschichte und Verfassungskunde) von Dr. S. Blumer, Lehrer an der Knaben-Sekundarschule der Stadt Basel. Zu beziehen im Selbstverlag des Verfassers.
- 800 Fragen zur Schweizergeographie** in drei konzentrischen Kreisen. Von Dr. S. Blumer, Lehrer an der Knabensekundarschule in Basel. Zu beziehen im Selbstverlag des Verfassers.
- Bernhard,** Landwirtschaftlicher Atlas des Kantons Zürich, 32 Karten und graphische Darstellungen mit erklärendem Text, Fr. 8.—, für Schulen Fr. 6.—. Kartenverlag Kümmerly & Frey, Bern. — Eine wirtschaftlich sehr wertvolle Publikation, die namentlich den Fortbildungsschulen ländlichen Charakters reichen Stoff bietet.
- Die Wirtschaft der Schweiz für Haus und Schule.** Dargestellt von Oskar Sulzer. Verlag Schultheß u. Co., Zürich. Preis Fr. 3.20 per Stück, für 10 Exemplare à Fr. 2.50.
- Gottfried Keller. C. F. Meyer.** Original-Modellierung von Bildhauer André Martin. Echte Bronze-Plakette in feinem schwarzen Holzrahmen Fr. 8.50. Zu beziehen bei O. G. Billian fils, Zürich 1. (Preisermäßigung für Schule und Lehrer vorbehalten.)
- Die Meister.** Herausgegeben vom Deutschen Meisterbund E. V. München. Zu beziehen beim Deutschen Meister-Verlag, München.
- Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis.** Von ihm selbst und gleichzeitigen Quellen erzählt durch Walther Köhler, Professor der Kirchengeschichte in Zürich. Mit 39 Bildern im Text und 57 Tafeln. Verlag von Ernst Reinhardt, München 1926 oder durch die Buchhandlung Beer & Cie., Zürich 1, zu beziehen. Preis in Leinwand gebunden Fr. 18.75. Ein Werk, das weiteste Verbreitung unter der Lehrerschaft verdient und dessen Anschaffungen für Bibliotheken sich ebenfalls empfiehlt!

Denkschrift „Alt Wollishofen“. Von Dr. E. Stauber, Zürich. Subskriptionspreis Fr. 15.— für den Leinwandband und Fr. 45.— für den Lederband (Luxusausgabe). Der Band wird die Größe 23×30 erhalten und über 100 Bilder enthalten. Subskriptionsbestellungen sind an Dr. E. Stauber, Zürich 2, Rainstraße, zu richten.

Traugott Vogel. Ich liebe, Du liebst. Roman. 134 Seiten, geheftet Fr. 6.—, Leinwand gebunden Fr. 8.—. Zu beziehen durch Orell Füssli, Zürich. Diesem Roman, dessen Verfasser dem Zürcher Lehrerstand angehört und der sich in den Kreisen der Literaturfreunde mit Recht Ansehen erworben hat, ist eine gute Aufnahme und Verbreitung namentlich auch in den Lehrerkreisen zu wünschen.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Acht- undzwanzigster Faszikel: Grauer Bund-Güttingen. Administration: 7, Place Piaget, Neuenburg.

Neue deutsche Orthographie (Duden). Amtlich für die Schweiz, Deutschland und Österreich. Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Schulmänner von W. Bühler, Buchdrucker, Bern. 100 Exemplare Fr. 6.—, 200 Fr. 11.—, 500 Fr. 25.—, 1000 Fr. 45.—.

Geschäftsbericht der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industriellen Landwirtschaft für 1925. Herausgegeben von der Geschäftsstelle der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich, Bellevueplatz.

## Inserate.

### An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Laufe des Sommers wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens Mitte Mai davon Mitteilung zu machen.

Zürich, den 20. April 1926.

*Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.*

### Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen

Begründung bis 31. Mai 1926 der Erziehungsdirektion einzureichen sind, welche letztere die Begehren an das eidgenössische Departement des Innern in Bern weiter leiten wird. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Klassen ein Recht haben, die Karte unentgeltlich zu beanspruchen, denen der Unterricht in der Vaterlandskunde zukommt. — **Karten, die im Laufe der Jahre unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht infolge von unsorgfältiger Behandlung entstanden sind. Das defekt gewordene Exemplar ist dem kantonalen Lehrmittelverlag zuzustellen unter Beilage eines Gesuches um Austausch gegen ein neues Exemplar.**

Zürich, 12. März 1926.

*Die Erziehungsdirektion.*

---

### **Das Geschichtslehrmittel, von Robert Wirz,**

für die Sekundarschulen des Kantons Zürich obligatorisch erklärt, ist in den Kantonalen Lehrmittelverlag übergegangen. Die neue, sechste, umgearbeitete und vermehrte Auflage kann nunmehr zum Preise von Fr. 4.50 bezogen werden bei der

*Kant. Lehrmittelverwaltung Zürich.*

---

### **Kantonale Lehrmittelverwaltung.**

Die neuen Lesebücher, 4.—6. Schuljahr, werden erst im Laufe des Jahres 1927 herausgegeben. — Von der bisherigen Auflage sind genügende Vorräte auf Lager, zur Bedienung der Schulen.

Wir machen die Lehrer und Schulverwaltungen darauf aufmerksam, daß sämtliche, nicht im Kantonalen Lehrmittelverlag erscheinende Lehrmittel nicht durch unsere Verwaltung, sondern direkt bei den betreffenden Herausgebern zu beziehen sind,

so im Art. Institut Orell Füßli, Zürich:

Neuer schweizerischer Volksschulatlas, (für die 7. und 8. Klasse der zürcherischen Primarschule obligatorisch);

im Verlag der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich, Goldbrunnenstraße 79, Zürich 3:

Aufgaben für den Unterricht in Rechnungs- und Buchführung, von Fr. Frauchiger, (für die zürcherischen Sekundarschulen obligatorisch);

Cours pratique de langue française, von H. Hösli, Sekundarlehrer.

Zürich, 22. Februar 1926.

*Die Kantonale Lehrmittelverwaltung.*

## 23. außerordentliche Schulsynode des Kantons Zürich.

Mittwoch, den 5. Mai 1926, vormittags 10 Uhr, in der St. Peterskirche in Zürich.

Hauptgeschäfte:

1. Wahl von 2 Mitgliedern des Erziehungsrates.
2. Vortrag von Herrn Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson: **Richtlinien zur praktischen Lösung der Lehrerbildungsfrage.**

Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Lehrerschaft aller Schulstufen, die Mitglieder der Schulbehörden, sowie Freunde der Schule sind eingeladen.

Für den Vorstand der Schulsynode:  
der Präsident: *Alfred Ernst.*

## Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat April gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

### Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Gerber, Gustav, von Langnau (Bern): „Die Kriminalverjährung mit besonderer Berücksichtigung des schweiz. Militärstrafrechts.“

Boßhard, Albert, von Hittnau und Zürich: „Die Abtretung zahlungshalber und an Zahlungsstatt.“

Eugster Richard; von Oerlikon: „Die Entstehung des schweiz. Obligationenrechtes vom Jahre 1883.“

Müller, Hermann, von Ermatingen (Thurgau): „Die Gefahrtragung nach schweiz. Werkvertragsrecht.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Gaudenz, Nicola, von Schuls (Graubünden): „Die Gemeindefinanzen im Engadin.“

Spühler, Willy, von Zürich: „Der Saint-Simonismus. Lehre und Leben von Saint-Amand Bazard.“

Zürich, 19. April 1926.

Der Dekan: *W. Bleuler.*

### Von der medizinischen Fakultät:

Egli-Sinclair, Julie, von Zürich: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms.“



Friedinger, Elsa, von Sirnach (Thurgau): „Klinische Untersuchungen über die Genese der Neuritis nervi optici mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur multiplen Sklerose.“

Rohr, Karl, von Zürich: „Vergleichende Untersuchungen über die Atmungsgröße verschiedener Gewebearten und ihren Gehalt an Vitaminfaktor B.“

Frei, Eugen, von Diepoldsau (St. Gallen): „Lupenspiegeluntersuchungen auf Glaskörpertrübungen bei verschiedenen Lichtquellen.“

Zaruski, Margret, von St. Gallen: „Über Eiweißveränderungen von Blutserum und Gewebeflüssigkeit bei Lungentuberkulose.“

Meyer, Hermann, von Zürich: „Über die Häufigkeit des senilen nicht myopischen Bügels (Conus bezw. Juxtapapilläre Aderhautatrophie).“

Zürich, 19. April 1926.

Der Dekan: *O. Naegeli.*

#### **Von der veterinär-medizinischen Fakultät:**

Risberg, Axel R., von Helsingfors (Finnland): „Ein Beitrag zur Frage des Baues der Lyssa bei Säugetieren.“

Maurer, Julius, von Zollikon: „Beitrag zur normalen und pathologischen Anatomie des Equidenherzens.“

Zürich, 19. April 1926.

Der Dekan: *O. Schnyder.*

#### **Von der philosophischen Fakultät I:**

Henzen, Walter, von Blatten-Lötschen (Wallis): „Die Vokale der Haupttonsilben der deutschen Freiburger Mundart im Sense- und südöstlichen Seebezirk.“

Brunner, Sophie, von Zürich: „Über das Vorstellungsleben des Schulkindes.“

Zürich, 19. April 1926.

Der Dekan: *E. Gagliardi.*

#### **Von der philosophischen Fakultät II:**

Klopfenstein, Aurèle, von Adelboden (Bern): „Beitrag zur Verwendung des Rhodanins zu organischen Synthesen.“

Moser, Fritz, von Ruppoldsried (Bern): „Untersuchungen zur Phaenanalyse und Cytologie des Artbastardes *Primula pubescens* Jacq.“

Kuhn, Werner, von Wallisellen: „L'équilibre chimique thermique au point de vue cinétique et photochimique.“

Zürich, 19. April 1926.

Der Dekan: *J. Strohl.*